

Postulat zur Sicherung der Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, inwieweit die Option der stellvertretenden Besteuerung von Vermögen von unwiderruflichen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen und stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten gemäss Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) in der geltenden Fassung zu einer ungewünschten Steueroptimierung verwendet werden kann, und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen einer allfälligen Umgehung der Progression entgegengewirkt werden kann und welche Konsequenzen dabei zu erwarten sind.

Begründung:

Das Steuergesetz erlaubt, verschiedene Abzüge vom tatsächlichen Erwerb geltend zu machen und damit den steuerbaren Erwerb und folglich die Steuerschuld zu vermindern. Begründbar sind diese Abzugsmöglichkeiten mit Überlegungen zu einer gerechten Besteuerung beziehungsweise der Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen oder damit, dass gesellschaftlich erwünschtes Verhalten gefördert wird. Beispielsweise ist es gerechtfertigt, Abzüge für den Unterhalt von Kindern oder Gesundheitsausgaben geltend zu machen. Zudem ist es sinnvoll, Sparen für das Alter oder die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen steuerlich zu begünstigen.

Es ist jedoch kaum sinnvoll, bestimmte Vermögensstrukturen steuerlich zu bevorzugen – vor allem nicht in dem Umfang, in dem es in Liechtenstein der Fall zu sein scheint. Gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG kann «auf Antrag eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter und mit Zustimmung des für Ausschüttungen zuständigen Organs [...] das Vermögen von unwiderruflichen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen und stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten eigenständig der Vermögenssteuer» unterstellt werden. «In diesem Falle hat die unwiderrufliche Stiftung, besondere Vermögenswidmung oder die stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalt die Vermögens- oder Erwerbssteuerpflicht anstelle der Begünstigten zu erfüllen», heisst es weiter. Gemäss Art. 19 Abs. 2 SteG kommt bei einer stellvertretenden Besteuerung der Steuertarif von Alleinstehenden zur Anwendung, wobei der Grundfreibetrag nicht berücksichtigt wird. Entsprechend wird der jeweilige Abzugsbetrag um 150 Franken vermindert. Allerdings wird der Abzugsbetrag nicht gänzlich aufgehoben.

Für eine Vermögensstruktur, die eigenständig der Vermögenssteuer unterstellt wird, kommt also erstens nicht die Tarifstufe des Begünstigten zur Anwendung. Und zweitens wird bei der stellvertretenden Besteuerung nicht der Grenzsteuersatz angewendet, sondern es können bei jeder eigenständigen Vermögensstruktur die verminderten Sätze für die ersten 200'000 Franken Sollertrag – also für die ersten 5 Mio. Franken Vermögen – geltend gemacht werden. Deshalb ist es möglich, mit der Aufteilung des Vermögens in

mehrere dieser Vermögensstrukturen beziehungsweise der stellvertretenden Besteuerung gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG die Progression zu umgehen. Wird beispielsweise ein Vermögen in der Höhe von 10 Mio. Franken – bei dem beim Sollertrag in der Höhe von 400'000 Franken ein Grenzsteuersatz von 8 Prozent angewendet würde – auf vier gleich grosse Vermögensstrukturen verteilt, würde bei jeder einzelnen Vermögensstruktur der Grenzsteuersatz auf 5 Prozent reduziert. Zudem verliert die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnhaft ist, Steuergelder, wenn die Stiftung ihren Sitz in einer anderen Gemeinde hat und weiters müsste der Gemeindegzuschlag auf die Landessteuer berücksichtigt werden. Über solche Konstrukte können ohne das Vermögen in allzu kleine Teile aufzuspalten in günstigen Fällen – insbesondere wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, bei der die Progression stärker ansteigt – Steuern in der Grössenordnung von 50 Prozent gespart werden, was es interessant machen könnte, solche Vermögensstrukturen allein aus steuerlichen Gründen zu schaffen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Ein ausführliches Beispiel im Anhang zum Postulat zeigt die Grössenordnung der Steuerersparnis, die möglich ist.

Die Regierung soll nun prüfen, ob die Option der stellvertretenden Besteuerung tatsächlich zur Umgehung der Progression genutzt werden kann oder ob eine solche Bevorzugung durch Staatseinnahmen an anderer Stelle gerechtfertigt werden kann. Inwieweit die stellvertretende Besteuerung auch zur Umgehung der Progression genutzt wird, kann zwar nicht eruiert werden, da die Begünstigten bei der stellvertretenden Besteuerung der Steuerverwaltung nicht offengelegt werden müssen und folglich nicht bekannt ist, in welcher Progressionsstufe sie veranlagt werden. Allerdings könnten einige Eckwerte hilfreich sein, sich eine Vorstellung von möglichen Einbussen bei der Erwerbs- und Vermögenssteuer machen zu können:

Wie viele unwiderrufliche Stiftungen, besondere Vermögenswidmungen und stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten gibt es und wie viele wählen die Option der stellvertretenden Besteuerung?

Wie hoch ist das Gesamtvermögen, bei dem die stellvertretende Besteuerung zur Anwendung gelangt?

Wie hoch ist im Vergleich dazu das Gesamtvermögen, das individuell natürlichen Personen oder gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnerschaften zugerechnet wird?

In welchen Progressionsstufen werden wie viele der Vermögensstrukturen veranlagt, die für eine stellvertretende Besteuerung optieren?

Wie hoch sind die Steuereinnahmen bei der stellvertretenden Besteuerung und wie werden sie in der Steuerstatistik ausgewiesen?

Die Argumentation der Regierung in der Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes aufgeworfenen Fragen (BuA Nr. 66/2014), die sich für die Beibehaltung der Option gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG ausspricht, ist nur bedingt nachvollziehbar. Dort hält die Regierung fest, dass mehrere Begünstigungen nicht zusammengerechnet werden, um die Progression zu ermitteln, bei wertmässig nicht bestimmbar Begünstigungen aber eine Besteuerung möglich ist. «Bei nicht wertmässig bestimmbar Begünstigungen wäre eine Zusammenrechnung mangels der Nichtbestimmbarkeit nicht möglich», hält die Regierung fest. Da die Option der stellvertretenden Besteuerung aber eine Option und mithin nicht verpflichtend ist, müsste es theoretisch eine Möglichkeit geben, das Vermögen, aus dem die wertmässig nicht bestimmbar Begünstigungen fließen, auf die verschiedenen Begünstigten individuell verteilen zu können.

Die Umgehung der Progression zu verhindern scheint relativ einfach: Die Option der stellvertretenden Besteuerung könnte abgeschafft werden oder es könnte eine Art Verrechnungs- oder Abgeltungssteuer – ein einheitlicher Tarif in der Höhe von 8 Prozent

gemäss dem Spitzensteuersatz ohne Abzüge – eingeführt werden. Begünstigte, die in einer tieferen Progressionsstufe veranlagt werden beziehungsweise deren Grenzsteuersatz unter 8 Prozent liegt, könnten sich entsprechend gegen diese Option aussprechen. Diese beiden Optionen stellte der Abgeordnete Thomas Lageder bereits bei der zweiten Lesung der jüngsten Steuergesetzänderung im September-Landtag vor. Allerdings fand keine der beiden Optionen eine Mehrheit – nicht, weil die votierenden Abgeordneten (FBP-Fraktionssprecherin Christine Wohlwend, FBP-Abgeordneter Elfried Hasler und VU-Fraktionssprecher Christoph Wenaweser) die Problematik nicht anerkannten, sondern weil sie die vorgeschlagenen Lösungen einer näheren Betrachtung unterzogen wissen wollten. Insbesondere wurde kritisch angemerkt, dass gründlich abgeklärt werden sollte, welche Folgen eine Änderung in diesem Sinne für den Finanzplatz zeitigen könnte. Deshalb soll die Regierung auch eingeladen werden zu prüfen, welche Folgen eine Abschaffung der stellvertretenden Besteuerung oder die Einführung einer Art Verrechnungs- oder Abgeltungssteuer noch haben würde und welche anderen Optionen denkbar wären, eine allfällige Umgehung der Progression zu verhindern. Unter anderem gälte es zu klären, inwieweit die entsprechenden Bestimmungen für beschränkt steuerpflichtige Personen relevant sind, da diese natürlichen Personen gemäss Art. 6 SteG nur für die im Inland gelegenen Grundstücke und Betriebsstätten vermögenssteuerpflichtig sind. Für nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen wird allerdings das möglicherweise vorhandene Problem der Umgehung der Progression ein ganz anderes sein.

Die Postulanten sind zuversichtlich, dass sich eine solche Abklärung generell lohnt – nicht nur aufgrund von Gerechtigkeitsüberlegungen. Zwar wäre es prinzipiell auch möglich, dass eine individuelle Besteuerung zu geringeren Steuereinnahmen führt, da bislang die Begünstigungen verschiedener natürlicher Personen zusammengerechnet werden und damit eine Vermögensstruktur in einer höheren Progressionsstufe veranlagt wird als die jeweiligen Begünstigten. Doch dieser Fall erscheint eher unwahrscheinlich, und es dürfte mit Mehreinnahmen gerechnet werden.

Vaduz, 27. Oktober 2014, die Postulanten:

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer

Anhang

zum Postulat zur Sicherung der Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

Beispielrechnung:

Ausgangslage		
Erwerbseinkommen (um Abzüge bereinigt)		100'000 Franken
Vermögen		7'000'000 Franken Sollertrag: 280'000 Franken
Vermögens- aufteilung	Stiftung I	2'000'000 Franken Sollertrag: 80'000 Franken
	Stiftung II	3'000'000 Franken Sollertrag: 120'000 Franken
	Stiftung III	2'000'000 Franken Sollertrag: 80'000 Franken

Steuerschuld mit und ohne Vermögensstrukturen				
	Alleinstehender		Gemeinsam zu veranlagende Ehegatten	
	Ohne Vermögens- strukturen	Mit Vermögens- strukturen	Ohne Vermögens- strukturen	Mit Vermögens- strukturen
Steuerschuld inkl. Gemeinde- zuschlag (150 Prozent)	60'750 Franken	32'625 Franken	46'000 Franken	29'500 Franken
Reduktion der Steuerschuld aufgrund der tieferen Progression	Reduktion um 28'125 Franken bzw. rund 46 Prozent		Reduktion um 16'500 Franken bzw. rund 35 Prozent	